LAND
BRANDENBURG

Zentrale Bezügestelle
des Landes Brandenburg

Stand: 01.09.2025

Beihilfehotline: 0355 865-4005

Informationsblatt
Hilfsmittel

1. Unter welchen Voraussetzungen sind Hilfsmittel beihilfefähig?

Hilfsmittel sind nur beihilfefähig, wenn diese **ärztlich verordnet** wurden und in der Anlage 11 zu § 25 Absatz 1 und 4 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) aufgeführt sind. Hierbei sind die Aufwendungen für den **Kauf**, die **Reparatur**, den **Ersatz** und die **Unterweisung in den Gebrauch** des Hilfsmittels dem Grunde nach beihilfefähig. Auch die Kosten für die **Miete** eines Hilfsmittels können als beihilfefähig anerkannt werden, sofern die Miete nicht teurer ist als der Kauf.

Darüber hinaus kann auch zu den Aufwendungen für den **Betrieb und die Unterhaltung** eines Hilfsmittels Beihilfe gewährt werden. Allerdings werden bei Personen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, pro Jahr nur die Kosten als beihilfefähig anerkannt, die 100 Euro übersteigen.

2. Werden bei Hilfsmitteln Eigenbehalte abgezogen?

Die beihilfefähigen Aufwendungen für ein Hilfsmittel mindern sich um 10 Prozent der Kosten, mindestens um 5 und höchstens um 10 Euro, jedoch jeweils nicht um mehr als die tatsächlichen Kosten. Dieser Eigenbehalt entfällt, wenn das Bundesministerium des Innern (BMI) für ein Hilfsmittel einen beihilfefähigen Höchstbetrag festgelegt hat. Darüber hinaus entfällt der Eigenbehalt auch dann, wenn die Person, der das Hilfsmittel verordnet wurde, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Bei von der Pflegeversicherung anerkannten Pflegehilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln zum Verbrauch erfolgt kein Abzug von Eigenbehalten.

3. Gibt es Höchstbeträge für Hilfsmittel?

- **Aufrichtstuhl** für die Aufrichtfunktion bis zu 150 Euro
- **Computerspezialausstattung für behinderte Personen** (Spezialhardware und Spezialsoftware) bis zu 3.500 Euro, gegebenenfalls zuzüglich bis zu 5.400 Euro für eine Braillezeile mit 40 Modulen
- **Elektromobil** bis zu 2.500 Euro (ausgenommen Zulassung und Versicherung)
- **Hörgerät**e für Personen ab 15 Jahren einschließlich der Nebenkosten bis zu 1.500 Euro je Ohr (gegebenenfalls zuzüglich der Aufwendungen für eine medizinisch indizierte notwendige Fernbedienung). Dieser Höchstbetrag kann überschritten werden, soweit dies erforderlich ist, um eine ausreichende Versorgung bei beidseitiger an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit oder bei vergleichbar schwerwiegenden Sachverhalten zu gewährleisten. Hörgeräte sind alle fünf Jahre beihilfefähig. Es sei denn, eine vorzeitige Verordnung ist aus medizinischen oder technischen Gründen zwingend erforderlich.

- **Neurodermitis-Overall** für Personen unter 12 Jahren zwei pro Jahr und bis zu 80 Euro je Overall
- **Perücken** bis zu 512 Euro
- Aufwendungen für **Sehhilfen** (Brillengläser, Kontaktlinsen, vergrößernde Sehhilfen) sind grundsätzlich nur zu bestimmten Höchstbeträgen beihilfefähig. Ausführlichere Informationen finden Sie in einem gesonderten Merkblatt.

4. Muss ich einen Eigenanteil leisten?

Es gibt zudem Hilfsmittel, bei denen ein festgelegter Eigenanteil selbst zu tragen ist:

- Brustprothesenhalter: Eigenanteil 15 Euro
- Badeanzug, Body oder Korselett für Brustprothesenträgerinnen: Eigenanteil jeweils 40 Euro
- Orthopädische Maßschuhe, Orthesenschuhe oder Spezialschuhe für Diabetiker: Eigenanteil jeweils 64 Euro

In diesen Fällen sind nur die Aufwendungen beihilfefähig, die über den genannten Beträgen liegen.

5. Ist die Anzahl von Hilfsmitteln beschränkt?

In der Regel ist die Beschaffung von Hilfsmitteln in einfacher Ausführung ausreichend. In zweifacher Ausführung beihilfefähig sind bei medizinischer Notwendigkeit Gegenstände, die aus hygienischen Gründen des Öfteren gereinigt werden müssen, wie z.B. Maßleibbinden, sowie Körperersatzstücke.

Bei der Erstausstattung mit Orthopädische Maßschuhe sind zwei Paar beihilfefähig, eine Ersatzbeschaffung frühestens nach zwei Jahren.

Aufwendungen für orthopädische Zurichtungen an Konfektionsschuhen sind nur bis zu sechs Paar Schuhen pro Jahr beihilfefähig.

6. Welche Hilfsmittel sind nicht beihilfefähig?

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Hilfsmittel, die

- einen geringen oder umstrittenen therapeutischen Nutzen haben,
- einen niedrigen Abgabepreis haben,
- der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind oder
- in Anlage 12 zu § 25 Absatz 1, 2 und 4 BBhV genannt sind.

Hierzu gehören zum Beispiel Anti-Allergene-Matratzen (sowie Matratzenbezüge und Bettbezüge), Ergometer, Fieberthermometer, Heizdecke/-kissen, Luftreinigungsgeräte und Rotlichtlampen.

Zu den nicht beihilfefähigen Aufwendungen zählen bei Personen die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, auch die Kosten für Batterien von Hörgeräten sowie zu Pflege- und Reinigungsmitteln für Kontaktlinsen.

Des Weiteren sind Aufwendungen für gesondert ausgewiesene Versandkosten nicht beihilfefähig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfeteam